

mehr auch Art 1 Abs 1 Satz 2 EuGVVO neu) die Auffassung vertreten, dass Schadenersatzansprüche eines Schülers gegen seinen Lehrer wegen der Verletzung von Aufsichtspflichten auf einem Schulausflug nicht hoheitlicher Natur sind. In den meisten MS bildet – so der EuGH in seinem Erk Rn 22 – das Verhalten eines Lehrers im Rahmen der ihm übertragenen Betreuung des Schülers auf einem Schulausflug keine Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse. Legt man die Ausnahmeregelung des Art 1 Abs 2 Satz 2 Rom II-VO „autonom“ und iSd einschränkend aus, so gelangt man erst recht wieder zur Zulässigkeit einer Rechtswahl iSd Art 14 Rom II-VO.

§ 9 Abs 5 AHG ist die prozessuale Begleitnorm zu dem in § 1 Abs 1 festgelegten Grundsatz, dass das Organ dem Geschädigten selbst nicht unmittelbar haftet. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, die Kostenbelastung eines vom Geschädigten unmittelbar in Anspruch genommenen Organs zu minimieren. Das wird jedenfalls dann

gelingen, wenn die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs vorweg geprüft wird. Ratio legis ist dabei weniger der Schutz des einzelnen Organs, sondern die Sicherstellung einer gesetzeskonformen und nicht von Haftungsdrohungen beeinflussten Vollziehung der Gesetze. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Geschädigte unmittelbar das Organ in Anspruch nimmt. Die damit verbundenen Kostenfolgen sollen aber so gering wie möglich sein.

Diese Gründe für die Regelung des § 9 Abs 5 AHG können auch für die Haftung der Organe ausländischer Rechtsträger ins Treffen geführt werden. Das allein reicht nach der vorliegenden Entscheidung aber nicht aus, den Rechtsweg für solche Ansprüche auszuschließen. Das ist schon vor dem Hintergrund des deutschen Rechts, das eine derartige Einschränkung nicht kennt, sehr einsichtig.

Georg Kathrein,
BMJ



→ Reichweite der nachvertraglichen Schneeräumspflicht bei EKZ

§§ 1295, 1313 a ABGB

Der Betreiber eines Supermarkts in einem EKZ haftet für Schäden wegen mangelnder Schneeräumung auf einem den Kunden sämtlicher Geschäfte des EKZ zur Verfügung stehenden Parkplatz; die Haftung ist nicht ausgeschlossen, weil die Abstellplätze nicht einzelnen Geschäften zugeordnet sind, sondern mehrere Geschäftsbetreiber gemeinsam den gesamten Kundenparkplatz ihren Kunden als Zufahrts- und Parkplatzfläche zur Befriedigung des Parkplatzbedarfs und ihrer Kaufabsichten zur Verfügung stellen. Hins Bestandgeber und des mit der Schneeräumung betrauten Unternehmens besteht eine sog „geschlossene Erfüllungsgehilfen-

kette“. Bei der Prüfung, wann ein nachvertragl Kontakt in einen deliktischen Zufallskontakt übergeht, kommt es auf die zeitliche, örtliche und funktionale Nähe der schädigenden Handlung zu dem Vertragsverhältnis, ausgelegt nach der Übung des redlichen Verkehrs, an. Im Rahmen des funktionalen Zusammenhangs ist bedeutsam, dass jeder Geschäftsinhaber davon profitiert, dass potenzielle Kunden nicht nur ein Geschäft, sondern mehrere solche aufsuchen. Ein möglicher Anspruch des Geschädigten aus vorvertragl Haftung eines Dritten schließt einen Anspruch wegen nachvertragl Haftung nicht aus; insoweit besteht keine Subsidiarität.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 31. 1. 2015 parkte der Kl mit seinem Auto auf dem Parkplatz eines EKZ, in dem ua die Bekl einen Supermarkt betreibt, in der Nähe des Eingangs der Filiale der Bekl. Nachdem er im Supermarkt der Bekl eingekauft hatte, ging er zu seinem Auto zurück, um die Einkäufe zu verladen. In der Zwischenzeit erledigte seine Gattin Einkäufe in der Filiale eines im selben EKZ befindlichen Drogeriemarkts. Nach Verladung der bei der Bekl getätigten Einkäufe ging der Kl in Richtung der Drogeriemarktfiliale, um dort seine Gattin zu treffen und bei deren Einkäufen zu begleiten. Dabei kam er auf einer Mulde, in der abgeflossenes Tauwasser gefroren war und aussah wie eine „feuchte Stelle“, zu Sturz und erlitt Verletzungen.

[Vertragsbeziehungen zwischen Geschäftsinhabern, Betreiber des EKZ und Schneeräumungsunternehmen]

Die Bekl hat mit ihrer Bestandgeberin (der ersten NI) einen Bestandvertrag über das Geschäftslokal der Bekl abgeschlossen. Letztere hat sich dazu verpflichtet, während des gesamten Geschäftsbetriebs der Bestandneh-

merin für das ordnungsgemäße Funktionieren der allg Teile des Geländes (zB Schneeräumung) zu sorgen und die Allgemeinflächen (das Parkplatzareal) zur Verfügung zu stellen, um den Kunden den Zugang zu den verschiedenen Geschäften zu ermöglichen. Um diese vertragl übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, schloss die Bestandgeberin einen Vertrag mit einem Schneeräumdienst (der zweiten NI) ab.

[Klagebegehren]

Der Kl begehrt die Zahlung von € 16.311,14 sA (Schmerzensgeld, Pflegehilfe, Haushaltshilfe, Generalunkosten, Verdienstentgang) und Feststellung der Haftung der Bekl für zukünftige Schäden. Die Bekl habe es im Rahmen ihrer vertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten unterlassen, für eine ordnungsgemäße Streuung des Parkplatzareals zu sorgen. Sie habe sich ein Fehlverhalten ihrer Erfüllungsgehilfen, nämlich der NI, wie eigenes Verhalten zurechnen zu lassen. Der Schutzbereich, für den die Bekl verantwortlich sei, umfasse auch die Sturzstelle, weil keine Abgrenzung des Parkplatzareals für bestimmte Geschäfte bestehe. Dauernde Spätfolgen seien nicht auszuschließen. →

ZVR 2021/5

§§ 1295, 1313 a
ABGB

OGH 28. 5. 2019,
4 Ob 13/19v
(OLG Wien
31. 10. 2018,
2 R 134/18t;
LG Wiener
Neustadt
21. 6. 2018,
55 Cg 18/16i)

Fortführung der weitreichenden Zurechnung des Fehlverhaltens von Gehilfen bei der Schneeräumung auch auf den nachvertraglichen Bereich.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl wendete ein, der Außenparkplatz sei nicht ausschließlich ihr zuzurechnen. Sie sei nicht Eigentümerin der Parkplatzfläche und daher nicht deren Halterin. Die ErstNI habe die ZweitNI mit dem Winterdienst beauftragt. Dadurch sei sichergestellt, dass der Parkplatz ausreichend geräumt und gestreut werde. Der von ihr zu verantwortende Schutzbereich umfasse die Unfallstelle nicht, weil der Einkauf des Kl bei der Bekl bereits abgeschlossen gewesen und eine solidarische Haftung aufgrund der Absicht des Kl, seine Gattin zur Drogeriemarktfiliale zu begleiten, nicht gegeben sei.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies die Klage ab. Das BerG gab dem noch aufrechten Zahlungsbegehren von € 8.905,16 sA ebenso wie dem Feststellungsbegehren statt.

Der OGH gab der (vom BerG wegen fehlender Rsp zur Frage der zeitl bzw funktionalen Grenzen nachvertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten iZm dem Verlassen eines Geschäfts auf einem Kundenparkplatz in einem EKZ zugelassenen) Rev der Bekl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die vom Kl beantwortete Rev der Bekl ist aus dem vom BerG genannten Grund zulässig; sie ist aber nicht berechtigt.

[Vorvertragl Schutzpflichten bei Anbahnung eines geschäftl Kontakts gegenüber potenziellen Kunden]

Nach stRsp treffen einen Geschäftsinhaber bei Anbahnung eines geschäftl Kontakts gegenüber seinen potenziellen Kunden nicht nur allg Verkehrssicherungspflichten, sondern auch vorvertragl Schutzpflichten (2 Ob 158/06 h mwN; RIS-Justiz RS0016402; RS0014885; RS0023597).

[Nachvertragl Pflichten]

Darüber hinaus anerkennt der OGH – in Einklang mit der überwiegenden L (vgl dazu *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten des Beraters, NZ 2009/28, 97 [98 ff] mit ausf Darstellung des Meinungsstands) – Schutz- und Sorgfaltspflichten zwischen ehemaligen Vertragsparteien, selbst wenn im Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Unterlassung die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag bereits vollständig erloschen sind (vgl 1 Ob 103/14 z; 7 Ob 524/90; 2 Ob 213/05 w; RS0019248).

[Herleitung nachvertragl Pflichten aus Gesetz oder ergänzender Vertragsauslegung]

Diese nachvertragl Pflichten werden zT aus dem Gesetz abgeleitet (vgl etwa RS0062451; RS0062474). Ein weiterer Anknüpfungspunkt für nachvertragl Sorgfaltspflichten liegt in einer nicht am reinen Wortlaut haftenden, an der Übung des redlichen Verkehrs orientierten Vertragsauslegung iSd § 914 ABGB (vgl 9 Ob 13/09 s). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich jeder Vertragspartner so zu verhalten hat, wie es der andere in der gegebenen Situation mit Rücksicht auf den konkreten Vertragszweck, die besondere Art der Leistung und die Erfordernisse eines loyalen Zusammenwirkens erwarten

darf, damit die Erreichung des Vertragszwecks nicht vereitelt, sondern erleichtert und Schaden verhütet wird. Diese Verhaltenspflichten können auch die Verpflichtung umfassen, dem anderen den ihm nach dem Vertrag zukommenden Vorteil zu erhalten und dafür zu sorgen, dass ihm für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen (RS0018232).

[Schutzpflicht für den Gehsteigbereich]

Nach diesen Grundsätzen war es Aufgabe der Bekl, ihre Kunden vor der ihnen beim Betreten oder Verlassen ihres Geschäfts im Gehsteigbereich drohenden Gefahr, soweit bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar, zu schützen (vgl RS0023597; 3 Ob 160/04 g; 6 Ob 132/03 k).

[Irrelevanz der Eigentumsverhältnisse am Gehsteig]

Für diese Pflicht des Geschäftsinhabers zur Sicherung des Eingangsbereichs nach Vertragsgrundsätzen kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Gehsteig vor dem Geschäftslokal oder auf die rechtl Verfügungsmöglichkeit des Geschäftsinhabers an den zu sichernden Bereich an (vgl 6 Ob 180/14 k; 2 Ob 158/06 h; 3 Ob 160/04 g).

[Kein Ausschluss der Haftung wegen fehlender Zurechnung einzelner Parkplätze zu einem Geschäft]

Ebenso wenig ist eine Haftung der Bekl deshalb ausgeschlossen, weil die Abstellplätze nicht einzelnen Geschäften zugeordnet sind, sondern mehrere Geschäftsbetreiber gemeinsam den gesamten Kundenparkplatz ihren Kunden als Zufahrts- und Parkplatzfläche zur Befriedigung des Parkplatzbedarfs zur Verfügung stellen.

[Auch nicht weisungsunterworfenen (selbstständige) Unternehmen können Erfüllungsgehilfen sein]

Die Bestandgeberin der Bekl (erste NI) ist in Bezug auf die Räumung und Streuung des Parkplatzes, die die Bekl ihren (potenziellen) Kunden zur Verfügung stellt, deren Erfüllungsgehilfe iSd § 1313 a ABGB. Das mit der Schneeräumung betraute Unternehmen (zweite NI) ist wiederum bzgl der Räumung und Streuung des Parkplatzes, die die Bekl ihren Kunden schuldet, deren Erfüllungsgehilfin iSd § 1313 a ABGB (vgl 6 Ob 180/14 k; 8 Ob 53/14 y mwN). Im Umfang der von einem Geschäftsherrn gegenüber seinen (möglichen) Vertragspartnern übernommenen konkreten Leistungspflichten bzw Schutz- und Sorgfaltspflichten können grds auch selbstständige Unternehmen Erfüllungsgehilfen sein (RS0028563). Auf die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kommt es nicht an (RS0121746; RS0121747).

[Geschlossene Erfüllungsgehilfenkette zur Erfüllung von Schutz- und Sorgfaltspflichten]

Hier besteht eine Haftung für den Gehilfen eines Gehilfen, also eine sog „Erfüllungsgehilfenkette“ (RS0021803; zuletzt 6 Ob 146/18 s). IdS ist § 1313 a ABGB nicht nur dann anwendbar, wenn zur Erfüllung der Hauptleistungspflicht ein Gehilfe herangezogen wird, sondern auch dann, wenn die Erfüllung der mit einem Schuld-

verhältnis verknüpften Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten einem anderen übertragen wird (RS0028435). Es liegt somit eine geschlossene Gehilfenkette vor.

[Vor- und nachvertragl Schutzpflichten nur bei innerem Zusammenhang mit Vertragsverhältnis]

Die vor- und nachvertragl Schutzpflichten dürfen allerdings nicht überspannt werden (RS0023597 [T 7]; RS0016382 [T 2]). Soll die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedl Ausgestaltung von Deliktsrecht und Vertragsrecht nicht aufgehoben oder verwischt werden (vgl RS0022814), müssen Schutz- und Sorgfaltspflichten aufgrund eines nachvertragl Schuldverhältnisses durch einen inneren Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gerechtfertigt sein (vgl *Schopper*, Nachvertragl Pflichten 168). Bei der Prüfung, wann ein nachvertragl Kontakt in einen deliktischen Zufallskontakt übergeht, kommt es auf die zeitliche, örtliche und funktionale Nähe der schädigenden Handlung zu dem Vertragsverhältnis, ausgelegt nach der Übung des redlichen Verkehrs, an (vgl *Schopper*, aaO 136 ff; und 9 Ob 13/09 s). Eine scharfe Grenzziehung ist dabei nicht möglich, der Übergang kann im Einzelfall fließend sein (vgl *Kozioł*, Delikt, Verletzung von Schuldverhältnissen und Zwischenbereich, JBl 1994, 209 [214 f]; 3 Ob 509/95).

[Räumlicher Zusammenhang]

Ein räumlicher Zusammenhang liegt, wie das BerG zutr ausführte, vor. Der Geschäftsinhaber hat für die Sicherheit des Geschäftslokals zu sorgen (RS0016407; 6 Ob 94/16 s) und darüber hinaus den sicheren Zugang zu diesem zu gewährleisten, etwa indem er den Eingang und den unmittelbar davor befindlichen Gehsteigbereich von Schnee und Eis säubert und bestreut (RS0023768). Der Sen hat erst kürzlich ausgesprochen, dass sich die vertragl Verkehrssicherungspflichten auch auf Flächen bzw Anlagen außerhalb eines Bahnhofsgebäudes erstrecken, wenn diese funktionell noch zum Bahnhofsbereich gehören und von den Fahrgästen bestimmungsgemäß benützt werden (4 Ob 121/18 z).

[Bei EKZ örtliche Erstreckung auf sämtliche Kundenparkplätze]

Stellt die Bekl (wie im vorliegenden Fall) ihren Kunden den gesamten Kundenparkplatz als Zufahrts- und Parkfläche zur Befriedigung ihrer Kaufabsichten zur Verfügung, erstrecken sich ihre vor- und nachvertragl Schutzpflichten auch örtlich auf den gesamten Kundenparkplatz, hat sie doch auch im Rahmen des Bestandvertrags Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Gefahrenbereich (vgl 6 Ob 180/14 k).

[Zeitlicher Zusammenhang]

Die von der Bekl erhobenen Einwände gegen ihre Haftung beziehen sich expressis verbis auf den mangelnden zeitlichen Zusammenhang. Die Rev bestreitet einen solchen, weil der Kl seinen Einkauf bei der Bekl bereits abgeschlossen und die Waren in seinem Fahrzeug verstaut hatte, bevor er auf dem Weg zu einem weiteren Geschäft des Einkaufszentrums zu Sturz kam.

[Mögliches zeitliches Aufleben von Schutzpflichten nach einer Unterbrechung]

Es ist schwierig, nachvertragl Schutzpflichten starr durch das Kriterium des Zeitablaufs zu begrenzen, da der Zusammenhang von verschiedenen Kriterien des Einzelfalls abhängig ist; es ist sogar denkbar, dass die Schutzpflichten nach einer Unterbrechung wieder aufleben (vgl *Schopper*, Nachvertragliche Pflichten 170 f). *Schopper* nennt Kriterien wie die Intensität des nachvertragl Kontakts und die konkrete Einflussmöglichkeit auf die fremden Rechtsgüter. Die Rsp stellt vor allem auf die Qualität des geschützten Rechtsguts ab und nimmt eine Interessenabwägung vor (RS0018232 [T 10]; 9 Ob 13/09 s mwN; 3 Ob 68/98 s).

[Bei Beeinträchtigung absolut geschützter Rechtsgüter nach Interessenabwägung Haftung in concreto zu bejahen]

Unter Berücksichtigung dieser Parameter, der Übung des redlichen Verkehrs und nach Vornahme einer Interessenabwägung ist eine Haftung der Bekl zu bejahen. Beeinträchtigt wurden absolut geschützte Rechtsgüter; diese Beeinträchtigung wäre durch einen verhältnismäßig geringen Aufwand (eine ordnungsgemäße Schneeräumung) abgewendet worden. Auch nach Erfüllung aller Hauptleistungspflichten besteht die Pflicht des (ehemaligen) Vertragspartners, dafür zu sorgen, dass für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen (RS0018232 [T 8]). Der Sturz ereignete sich nur wenige Minuten nach dem Erlöschen der Hauptleistungspflichten, und der Kl hatte den örtlichen Einfluss- und Verantwortungsbereich der Bekl noch nicht verlassen. Nachvertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten sind sol ange anzunehmen, solange sich der Vertragspartner oder seine Güter in der Einflussphäre des anderen Vertragspartners befinden (RS0018232 [T 9]).

[Funktionaler Zusammenhang – Besonderheiten bei einem EKZ]

Die Bekl argumentiert in der Sache mit einem mangelnden funktionalen Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Hauptleistungspflichten (Abschluss des Kaufvertrags) und dem Sturz des Kl. Richtig ist zwar, dass mit dem Verladen der Einkäufe im Auto der wesentl Teil der Vertragsabwicklung beendet war. Allerdings sind ein breites Parkplatzangebot und ein attraktiver Branchenmix wesentl Faktoren für die Anziehungskraft von EKZ. Diese Faktoren sind damit maßgebliche Elemente der Kundenbeziehung zwischen den Streitparteien, werden damit doch potenziell auch solche Kunden angelockt, die die Anreise nur für ein einzelnes Geschäft nicht in Kauf genommen hätten. Gemessen am Maßstab der Vertragsauslegung ist demnach der Besuch mehrerer Geschäfte ein typisches Kundenverhalten iZm dem Besuch eines EKZ und der darin gelegenen Geschäfte. Es ist auch nicht unüblich, bereits getätigte Einkäufe nicht mit sich herumzutragen, sondern im geparkten Fahrzeug zu verstauen. Betreiber von Geschäften in EKZ rechnen mit einem derartigen Kundenverhalten und bauen darauf, dass sie auf diesem Weg (zusätzliche) Kunden zugeführt bekommen.

Dieses Einkaufsverhalten kommt daher nicht nur dem Betreiber des EKZ, sondern jedem einzelnen Geschäftsinhaber zugute (vgl 4 Ob 249/97 i; 6 Ob 59/00 w; 6 Ob 154/02 v). Insoweit ist bei der Beurteilung des funktionalen Zusammenhangs zwischen dem konkreten Vertrag und dem Schadensereignis auf diese Rahmenbeziehung abzustellen, die zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht beendet war (vgl 2 Ob 213/05 w).

[Kein Ausschluss durch alternative vorvertragl Haftung eines anderen Geschäftsinhabers]

Unzutr ist auch das Argument der Bekl, eine mögliche (vorvertragl) Haftung eines Dritten (hier: des Drogeriemarkts) bewirke ein Ende ihrer eigenen Haftung. Für die Annahme einer derartigen Subsidiarität besteht

kein Anlass (vgl 2 Ob 206/11 z; 4 Ob 121/18 z; v Bar, „Nachwirkende“ Vertragspflichten, AcP 179, 452 [453]; 6 Ob 21/04 p [keine Subsidiarität von Ansprüchen aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegenüber Ansprüchen aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]).

[Ergebnis]

Zusammenfassend ergibt sich somit ein ausreichender innerer Zusammenhang zwischen der Hauptleistung der Bekl und dem Sturz des Kl. Daher bestehen die nachvertragl Schutz- und Sorgfaltspflichten weiterhin; dies unter Zurechnung der Erfüllungsgehilfen.

Folglich hat das BerG die Haftung der Bekl zu Recht bejaht. Der Rev der Bekl ist somit nicht Folge zu geben.

Anmerkung:

Die Haftung wegen Verstoßes gegen die Schneeräumpflicht ist idR nur dann zu bejahen, wenn es gelingt, einen Sorgfaltsverstoß eines Vertrags oder einer Sonderbeziehung nachzuweisen: Der Ersatzpflichtige haftet dann (anders als nach § 1319 a ABGB) auch für leichte Fahrlässigkeit und das Verhalten von Gehilfen ist – anders als bei § 93 StVO – nach § 1313 a ABGB zuzurechnen; schließlich kommt es auch noch zu einer Beweislastumkehr wegen des Verschuldens nach § 1298 ABGB, was freilich die geringste Rolle spielt.

Bei der Haftung aus einer Sonderverbindung stellt sich die Frage: Wo fängt das an und wo hört das auf? Im konkreten Fall war ein Kunde nach Tätigen von Einkäufen und deren Abladen auf dem Weg zu einem nächsten Einkauf wegen unzureichender Schneeräumung gestürzt und hatte sich verletzt. Es stellte sich die Frage, ob der Betreiber des Supermarkts, bei dem er eingekauft hatte, (noch) haftet. Bedeutsam ist dabei, dass es sich um einen Supermarkt eines EKZ handelte, das Bestandgeber einer Vielzahl von Geschäften war. Die Betreiber der Geschäfte stellen dabei die Parkplätze des EKZ den Kunden zur Verfügung. Das EKZ bzw das von diesem herangezogene Schneeräumunternehmen sind Erfüllungsgehilfen der Betreiber der einzelnen Geschäfte, um eine gefahrlose Begehung der Wege vom Geschäft zum jeweiligen Parkplatz zu ermöglichen.

Wie weit reicht nun die Haftung des Betreibers eines Supermarkts, dessen Kunde Waren in diesem gekauft und die Waren in seinen Pkw eingeladen hat? Während ein „sonstiger“ Geschäftsinhaber nur für den unmittelbaren Gehsteigbereich seines Geschäfts verantwortlich ist, ist es bei einem EKZ die gesamte Wegstrecke vom Auto zum Supermarkt und auch wieder zu diesem zurück. Ist mit dem Einladen der Ware aber dann nicht Schluss mit der Haftung? Oder geht sie noch weiter?

Der OGH hat eine Haftung auch noch für einen Sturz angenommen, als sich der Kunde danach auf den Weg zu seiner Frau begeben hat, um mit dieser weitere Einkäufe zu tätigen – oder womöglich auch deren Kauflust zu zähmen. Der OGH bejahte im konkreten Kontext – durchaus zu Recht – eine Haftung unter

Bezug auf die nachvertragl Sorgfaltspflicht. Bei Beeinträchtigung absolut geschützter Rechte wie der körperl Integrität nimmt er eine Haftung aus einer Sonderbeziehung an, solange sich der Vertragspartner oder seine Güter in der Einflussphäre des anderen Vertragspartners befinden, in concreto der Geschädigte das EKZ noch nicht verlassen hat.

Auch ein Wiederaufleben wird für möglich gehalten, wenn der Kunde nach dem Verstauen von im Supermarkt gekauften Waren im Auto anderswo (außerhalb des EKZ?) Einkäufe tätigt und bei Rückkehr auf dem Gelände des Kundenparkplatzes stürzt. Insoweit wird freilich ein gewisses zeitliches Naheverhältnis bestehen müssen; wenn der Kunde 14 Tage verreist und dann das Auto holt, wird das mE zu verneinen sein.

Der Umstand, dass der Geschädigte uU auch aus einem vorvertragl Kontakt einen Anspruch gegen einen anderen Geschäftsinhaber hat, hier wegen der Begleitung der Ehefrau zum Betreiber eines Drogeriegeschäfts, schließt die Haftung des Betreibers des Supermarkts nicht aus. Das ist aus mehreren Gründen zutr: Eine nachvertragl Haftung aus einem bereits geschlossenen Vertrag ist das konkretere Anknüpfungsmoment gegenüber einem vorvertragl Verhältnis als potenzieller Kunde; ganz abgesehen davon, dass der verletzte Ehemann lediglich Begleiter der Ehefrau war, somit gar nicht Vertragspartner werden wollte. In einem solchen Fall müsste man die Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bemühen, eine weitere – freilich überwindbare – Komplikation.

Ob der Betreiber des Supermarkts oder des Drogeriegeschäfts belangt wird, macht für die endgültige Schadenstragung keinen Unterschied: Der eine wie der andere wälzt den Schaden weiter, zunächst auf den Betreiber des EKZ, und der wiederum auf das Schneeräumungsunternehmen. Unterschiedlich ist somit allein die Tragung des – hoffentlich sich nicht verwirklichenden – Insolvenzzrisikos des Betreibers des EKZ, also der Weg, nicht das Ziel.

Dem Sen ist Beifall zu zollen, weil er die Interessenlage bei einem EKZ mit hohem Einfühlungsvermögen und großem Sachverstand analysiert hat und zur richtigen Kanalisierung der Haftung gelangt ist. Die auf den ersten Blick sehr weitreichende Haftung des Betreibers



eines einzelnen Geschäfts in örtlicher und zeitlicher Sicht schmilzt – fast wie der Schnee im Frühling – zusammen, fungiert doch der jeweilige Geschäftsinhaber nur als Anlaufstelle für die Weiterwälzung der Haftung.

Der Ansatz der Haftung des Geschäftsinhabers gegenüber dem Geschädigten und die Zurechnung des Fehlverhaltens der eingesetzten Gehilfen nach § 1313a ABGB ist aus Transparenzgründen auch vorzugswürdig gegenüber der Annahme eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich dem Geschädigten, wobei noch zu klären wäre, ob der Ver-

trag zwischen Geschäftsinhaber und Betreiber des EKZ oder dem Betreiber des EKZ und dem Schneeräumungsunternehmen der maßgebliche Vertrag wäre. Den Inhaber des Geschäfts, bei dem der Verletzte eingekauft hat oder beabsichtigte, einzukaufen, kennt der Geschädigte oder kann diesen relativ leicht ausfindig machen; in Bezug auf den Betreiber des EKZ oder des Schneeräumungsunternehmens wäre das für den verletzten Kunden deutlich schwieriger.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*



→ Bemessung des Schockschadens ohne Trauerschmerzensgeld

§ 1325 ABGB

Wenn seelische Schmerzen mit Krankheitswert mit ersatzfähigen seelischen Schmerzen wegen „bloßer“ Trauer ohne Krankheitswert zusammentreffen, wirkt sich dieses Zusammentreffen erhöhend auf den globalen Gesamtschmerzensgeldanspruch aus; gesonderte Zusprüche haben nicht zu erfolgen. Voraussetzung für diese „erhöhende Wirkung“

Sachverhalt:

[Tödlicher Skiunfall des Gatten der Kl]

Der Ehemann der Kl kam im Jahr 2011 bei einem Skiunfall in einem von der beklP betriebenen Schigebiet ums Leben.

[Vorprozess]

Die Kl begehrte „Trauerschmerzensgeld“. Mit Teil- und TeilzwischenU des OGH v 19. 1. 2016, 2 Ob 186/15 i ZVR 1016/203 (Wallner), wurde das Leistungsbegehren der Kl als jeweils dem Grund nach im Ausmaß von 50% zu Recht bestehend erkannt und das Leistungsmehrbegehren sowie die Feststellungsbegehren zur Hälfte abgewiesen. Gegenstand des nunmehrigen RevVerfahrens ist nur mehr der Zuspruch von Schmerzensgeld an die Erstkl im EndU.

[Klagebegehren]

Diese begehrte ein „Trauerschmerzensgeld“ von € 11.000,-, ausgehend von einem ungekürzten Anspruch von € 22.000,-. Der Unfalltod ihres Ehemanns sei ein überwältigendes traumatisches Erlebnis mit krankheitswertigen Folgeerscheinungen gewesen. Die Kl habe eine Gesundheitsschädigung erlitten und sei nach wie vor in psychotherapeutischer Behandlung. Sie sei mit dem Verstorbenen 13 Jahre verheiratet gewesen. Insgesamt habe eine 23-jährige Gemeinschaft und in der Familie eine äußerst innige Bindung bestanden. Die beklP habe ihre Pistensicherungspflicht überdies grob fahrlässig verletzt.

[Einwendungen der beklP]

Die beklP wendete ein, eine krankheitswertige Beeinträchtigung der Erstkl habe nur während eines kurzen Zeitraums bestanden. Das dafür angemessene (anteilige) Schmerzensgeld von € 2.000,- sei bereits bezahlt

ist allerdings, dass alle Anspruchsvoraussetzungen für beide Schmerzensgeldformen vorliegen, also insb eine unfallkausale psychische Beeinträchtigung des Angehörigen mit Krankheitswert einerseits und ein qualifiziertes Verschulden des Schädigers am Tod oder an der schweren Verletzung des nahen Angehörigen andererseits.

worden. Ein darüber hinausgehendes Trauerschmerzensgeld könne die Kl nicht beanspruchen, weil die beklP keine grobe Fahrlässigkeit zu verantworten habe.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG und das BerG sprachen der Kl ein „Trauerschmerzensgeld“ von € 9.000,- sA zu. Das BerG ließ die oRev nachträgl mit der Begründung zu, es fehle hg Judikatur zur Frage, ob der Grundsatz der Globalbemessung seelischer Schmerzen, der einer gesonderten Beurteilung von Schmerzensgeld für bloße Trauer einerseits und für Trauer mit Krankheitswert andererseits entgegenstehe, auch für einen Fall gelte, in welchem dem Schädiger kein grobes Verschulden zur Last liege.

Nur gegen den Zuspruch des „Trauerschmerzensgeldes“ von € 9.000,- sA an die Erstkl richtet sich die Rev der beklP mit dem Antrag, das angefochtene U iS der Abweisung dieses Teilbegehrens abzuändern.

Der OGH gab der Rev der beklP tw Folge und änderte das angefochtene U dahin ab, dass die Entscheidung hinsichtl der erstklP einschl der bereits in Rechtskraft erwachsenen Teile zu lauten hat:

„1. Die beklP ist schuldig, der erstkl Partei 2.248 EUR sA binnen 14 Tagen zu bezahlen.

2. Das Mehrbegehren, die beklP sei schuldig, der erstkl Partei weitere 62.385,53 EUR sA zu bezahlen, wird abgewiesen.“

Aus den Entscheidungsgründen:

[Fehlbeurteilung bei der Bemessung des Schmerzensgelds]

Die Rev ist zulässig, weil dem BerG bei der Prüfung des Schmerzensgeldanspruchs der Erstkl eine aufzugrei-

ZVR 2021/6

§ 1325 ABGB

OGH 17. 12. 2019,
2 Ob 109/19x
(OLG Graz
13. 2. 2019,
4 R 1/19b;
LG Klagenfurt
25. 10. 2018,
21 Cg 12/14w)

OGH hält an Rsp zum Trauerschmerzensgeld erst ab grober Fahrlässigkeit trotz krit Stimmen in der L weiterhin fest.